



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 Bs 153/17
7 E 6480/17

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

-,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
- Polizei -
Justitiariat (J),

,

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, am 6. Juli 2017 durch

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 30. Juni 2017 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine versammlungsrechtliche Verbotsverfügung.

Am 7. und 8. Juli 2017 wird in den Messehallen in Hamburg auf Einladung der deutschen Bundeskanzlerin das sogenannte G 20-Treffen von zahlreichen Staats- und Regierungschefs stattfinden. Im Hinblick auf dieses Treffen erließ die Antragsgegnerin am 1. Juni 2017 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung eine versammlungsrechtliche Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit vom 7. Juli 2017, 6.00 Uhr, bis zum 8. Juli 2017, 17.00 Uhr, für Teile des Hamburger Stadtgebiets. In dieser Allgemeinverfügung ist u.a. bestimmt:

„Hiermit wird angeordnet, dass in der Zeit vom 7. Juli 2017 ab 06:00 Uhr bis 8. Juli 2017, 17:00 Uhr innerhalb des nachfolgend dargestellten Bereiches,

östlich angrenzend an die Umzäunung des Flughafengeländes bis zur Flughafenstraße, Langenhorner Chaussee, Alsterkrugchaussee, Ratsmühlendamm, Olendörp, Fuhlsbütteler Damm, Am Hasenberge, Im Grünen Grunde, Alsterdorfer Straße, Fuhlsbüttler Straße, Schmuckshöhe, Sahlenburger Straße, Nordheimstraße, Meister-Francke-Straße, Elligersweg, Rümkerstraße, Otto-Speckter-Straße, Habichtstraße, Steilshooper Straße, Bramfelder Straße, Pfenningsbusch, Langenrehm, Stuvkamp, Wohldorfer Straße, Von-Essen-Straße, Holsteinischer Kamp, Heinskamp, Gluckstraße, Wagnerstraße, Uferstraße, Lerchenfeld, Eilenau, Lessingstraße, Güntherstraße, Neupertstraße, Alfredstraße,

südlich entlang der Bahnlinie bis Steinhauer Damm, Westphalensweg, Beim Strohhause, Kurt-Schumacher-Allee, Nagelsweg, Adenauerallee, Kreuzweg, Carl-Legien-Platz (inklusive der Grünfläche vor dem ZOB), Kurt-Schumacher-Allee, Altmannbrücke, Klosterwall (Fahrstreifen Fahrtrichtung Deichtorplatz), Burchardstraße, Pumpen, Meißberg, Willy-Brandt-Straße (nördliche Straßenbegrenzung), Ludwig-Ehrhard-Straße

(nördliche Straßenbegrenzung), Millerntordamm (nördliche Straßenbegrenzung), Millerntorplatz (nördliche Straßenbegrenzung), Budapester Straße (nördliche Straßenbegrenzung), Simon-von-Utrecht-Straße (nördliche Straßenbegrenzung), Detlev-Bremer-Straße bis Kreuzungsbereich Budapester Straße,

westlich Budapester Straße, Neuer Pferdemarkt, Schanzenstraße, Schulterblatt, Altonaer Straße, Kleiner Schäferkamp, Beim Schlump, Bundesstraße, Schlankreye, Bogenstraße, Bismarckstraße, Wrangelstraße, Troplowitzstraße, Stresemannallee, Grandweg, Grelckstraße, Rüttersberg, Niendorfer Straße, Kollauwanderweg, Schmiedekoppel, Köbenbusch, nördlich Lokstedter Holt Grenze Niendorfer Gehege bis östlich zur Kollaustraße, dann Sootbörn bis zur Umzäunung des Flughafengeländes,

nördlich angrenzend an die genannte westliche Begrenzung (beginnend ab Sootbörn) entlang der Umzäunung des Flughafengeländes, entlang der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, weiter entlang der Umzäunung des Flughafengeländes bis zur genannten östlichen Begrenzung (Flughafenstraße),

das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel gemäß Artikel 8 Absatz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersG) und § 35 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) dahingehend eingeschränkt wird, dass angemeldete und nicht angemeldete Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nur außerhalb dieses Bereiches durchgeführt werden dürfen.“

Der Antragsteller ist bei der Organisation attac Deutschland aktiv, die vom Attac Trägerverein e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main getragen wird. attac Deutschland ruft auf seiner Homepage (<http://www.attac.de/kampagnen/g20-in-hamburg/aktionstag-7-juli/>), abgerufen am 5. Juli 2017) zu einem „Aktionstag BlockG20 – Colour the red zone“ am Freitag, den 7. Juli 2017 in der Hamburger Innenstadt auf. Auf der genannten Seite heißt es:

„Für den 7. Juli ruft das Bündnis BlockG20 unter dem Motto ‚colour the red zone – die rote Zone bunt machen‘ zu Aktionen des kreativen Zivilen Ungehorsams und des bunten Widerstands gegen den G20-Gipfel auf. Attac-Aktive beteiligen sich an den Aktionen, bei mehreren Bildaktionen in der Innenstadt weisen sie auf die Folgen der ungebremsten wachstumsorientierten Politik der G20 hin.

Der Ablauf des Aktionstages – bunte Straßen in drei Akten:

Der Vormittag

Am frühen Morgen wird versucht, die Straßen rund um die Messe zu verstopfen, um Sand im Getriebe des Gipfelablaufs zu sein. Tausende entschlossene Menschen demonstrieren damit ihren Widerstand gegen ein Gesellschaftsmodell, das für die globale Ungleichheit, für Klimawandel, für Armut, Hunger sowie weltweite Fluchtbewegungen mitverantwortlich ist. Attacis schließen sich einem der geplanten ‚Aktionsfinger‘ an. Treffpunkt ist 7.00 Uhr an der Hochschule für Angewandte Wissenschaft (HAW), Berliner Tor.

Attac-Aktionen am Nachmittag

Ab Mittag ist Zeit für inhaltliche Aktionen in der Innenstadt. Wir lassen uns das verfassungsmäßige Recht, uns gewaltfrei im öffentlichen Raum zu versammeln, nicht nehmen. Für den frühen Nachmittag werden im Attac-Netzwerk vier Aktionen vorbereitet:

•**Neoliberalismus ins Museum!**

Die Initiative ‚Neoliberalismus ins Museum‘ wird mit Requisiten wie Maggie Thatchers Handtasche und einer bewegungsbetonten Performance das abgehalfterte Wirtschaftssystem des Neoliberalismus im Museum abgeben.

•**Finanzmärkte und Steuern: Steuerbetrüger markieren**

Inspiziert von Attac Frankreich werden Aktivist_innen die intransparente Praxis von Steuerflucht mit (abwaschbarer) Farbe auf Schaufensterscheiben anprangern. Dazu wird die Filiale eines global aktiven Steuertricksers besucht.

•**Wachstumswahn lässt Erde platzen**

Eine Performance mit Platz-Effekt; vom Wachstumsdogma durchströmte Politiker_innen und Manager_innen blasen manisch eine Erdkugel nach der anderen auf – bis sie platzt. Angefeuert werden sie von konsumwütigen und renditehungrigen Claqueur_innen.

•**Freihandel als Fluchtursache**

Die Attac-Kampagne ‚CETA und TTIP in die Tonne!‘ macht gemeinsam mit dem Hamburger Flüchtlingsrat vor dem Afrikahaus klar: Freihandel ist Fluchtursache! Es sind unter anderem Verträge wie die Handelsabkommen mit afrikanischen Ländern (EPAs), welche in ihrer Existenz bedrohte Menschen zur Flucht zwingen.

Der Spätnachmittag/Abend

Den Abend begehen die 20 Staatschefinnen und -chefs mit einem Konzert in der neuen Elbphilharmonie. Im Umfeld der Elphi werden sehr viele Menschen erneut zeigen, dass sie mit den Entscheidungen des G20-Gipfels und den fehlenden Weichenstellungen hin zu mehr globaler Gerechtigkeit nicht einverstanden sind. Attac-Aktive beteiligen sich als ‚Oranger Block‘: Wir sind orange, kreativ, entschlossen, gewaltfrei.“

Am 15. Juni 2017 (so die Datumsangabe des Antragstellers) bzw. am 20. Juni 2017 (so die Datumsangabe der Antragsgegnerin) meldete der Antragsteller für jenen Freitag, den 7. Juli 2017 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr eine Versammlung unter freiem Himmel mit dem Tenor/Motto „Gutes Leben für Alle statt Wachstumswahn“ an. Als Veranstalter ist in dieser Anmeldung attac Deutschland genannt. Die erwartete Teilnehmerzahl ist mit 50 Personen angegeben. Als Ort der Versammlung ist die Mönckebergstraße/Ecke Spitaler Straße (am Brunnen) vorgesehen. Im Rahmen dieser Versammlung ist nach den Angaben des Antragstellers eine Straßentheater-Performance geplant, welche mit kurzen Unterbrechungen mehrfach aufgeführt werden soll. Da das blinde Streben nach Wachstum thematisiert werden sollte, müsse die Aktion an einem Ort stattfinden, der nicht nur symbolisch mit diesem Streben zusammenhänge. Deswegen sei die Mönckebergstraße als kommerzielles Zentrum Hamburgs ausgewählt worden.

Die in zentraler Innenstadtlage befindliche Mönckebergstraße wird vom räumlichen Geltungsbereich der Anordnung vom 1. Juni 2017 erfasst. Laut Presseberichten (s. z.B.

<http://www.abendblatt.de/hamburg/g20/article211037215/Die-Hotels-Wo-Putin-Merkel-und-Macron-schlafen.html>) wird in dem zwischen der Mönckebergstraße und der Bugenhagenstraße gelegenen Hotel „Park Hyatt“ sowohl der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin mit seiner Delegation als auch die australische Delegation während des G 20-Treffens untergebracht sein.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 gab die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 zur Kenntnis. Aufgrund dieser Verfügung sei die von ihm angemeldete Versammlung an dem angegebenen Versammlungsort untersagt. Der Antragsteller könne jedoch selbstverständlich seine Versammlung im Zeitraum vom 7. Juli 2017, 6.00 Uhr, bis zum 8. Juli 2017, 17.00 Uhr, außerhalb des vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erfassten Bereichs abhalten. Für ein Kooperationsgespräch stehe die Antragsgegnerin jederzeit zur Verfügung.

Unter dem 26. Juni 2017 legte der Antragsteller Widerspruch sowohl gegen das Schreiben vom 20. Juni 2017 als auch gegen die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 ein. Über diesen Widerspruch ist noch nicht entschieden worden.

Am 27. Juni 2017 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs beantragt.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2017 hat das Verwaltungsgericht diesen Antrag abgelehnt.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Es kann offen bleiben, ob sich der Antragsteller hinreichend mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt und deren tragende Erwägungen erschüttert hat. Das Beschwerdegericht geht zu seinen Gunsten hiervon aus, da die Effektivität des Rechtsschutzes gefährdet wäre, wollte man in extrem eilbedürftigen und zugleich komplexen Verfahren der vorliegenden Art die formalen gesetzlichen Anforderungen des § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO konsequent anwenden (vgl. OVG Ham-

burg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 7). Die hiernach grundsätzlich zulässige vollständige Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch das Beschwerdegericht führt allerdings zu keiner Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 26. Juni 2017 abgelehnt. Der Antrag ist zwar nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Versammlungsverbots ist formell ordnungsgemäß erfolgt (hierzu unter 1.). Auch überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs (hierzu unter 2.). Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hätte auch dann keinen Erfolg, wenn vorliegend auf eine Folgenabwägung abzustellen wäre (hierzu unter 3.).

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Antragsgegnerin gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO hinreichend begründet, indem sie in der Begründung darauf abstellt, dass auch während eines anhängigen Widerspruchsverfahrens die Durchführung von Versammlungen in dem von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiet zu erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit führen würde. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung könnten diese Gefahren auch schon im Zeitraum der Entscheidung über die Rechtsbehelfe abgewehrt werden.

2. Die im Rahmen eines Eilantrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO durchzuführende Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 gegenüber dem Interesse des Antragstellers, deren Vollzug auszusetzen und die angemeldete Versammlung am 7. Juli 2017 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr durchführen zu können, überwiegt.

Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso stärker, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 25). Da die Folgen von Anordnungen, die die Durchführung einer Versammlung beschränken, regelmäßig nicht reversibel sind, muss das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren hier zum Teil Schutzfunktionen übernehmen, die

sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt (BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004, 1 BvR 461/03, juris Rn. 33). Die Verwaltungsgerichte müssen daher schon im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004, 1 BvR 461/03, juris Rn. 33). Soweit möglich, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht daher nicht nur summarisch zu prüfen. Sofern dies nicht möglich ist, haben die Fachgerichte jedenfalls eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen und diese hinreichend substantiiert zu begründen (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 18).

Gemessen an diesem Maßstab erweist sich die angefochtene Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 als rechtmäßig (hierzu unter a]). Zudem besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung (hierzu unter b]).

a) Die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 erweist sich als rechtmäßig.

Mit der Allgemeinverfügung wird ein zeitlich und räumlich begrenztes Versammlungsverbot verfügt. Zwar wird mit der Allgemeinverfügung nicht explizit ein Versammlungsverbot ausgesprochen, sondern es heißt dort nur, dass Versammlungen in dem maßgeblichen Zeitraum nur außerhalb des umschriebenen Bereichs stattfinden dürfen (s. S. 2 und 3 der Allgemeinverfügung). Unter Berücksichtigung des Umstands, dass dem Veranstalter ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung zusteht (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., juris Rn. 61), und Art. 8 Abs. 1 GG auch das Interesse des Veranstalters an einem Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen, etwa durch eine möglichst große Nähe zu einem symbolhaltigen Ort, schützt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, juris Rn. 23), ist die hier vorliegende zeitliche und räumliche Beschränkung jedoch einem Verbot gleichzusetzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, juris Rn. 30; VGH Mannheim, Urt. v. 6.11.2013, 1 S 1640/12, juris Rn. 54). Von diesem Verbot ist auch die vom Antragsteller angemeldete Versammlung erfasst.

aa) Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, ein räumlich und zeitlich beschränktes Versammlungsverbot in Form einer Allgemeinverfügung nach § 15 Abs. 1 VersG i. V. m. § 35 Satz 2 HmbVwVfG zu erlassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.6.2007, 1 BvR 1423/07, juris Rn. 17 ff.; Beschl. v. 26.3.2001, 1 BvQ 15/01, juris Rn. 15 ff; VGH Mannheim, Urt. v.

6.11.2013, 1 S 1640/12, juris Rn. 44 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.11.2004, 11 ME 322/04, juris Rn. 13 ff.). Denn als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt gem. § 35 Satz 2 HmbVwVfG unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen. Dies ist vorliegend der Fall. Denn die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 untersagt die Durchführung von öffentlichen Versammlungen innerhalb eines bestimmten – durch Straßenzüge definierten – räumlichen Bereichs innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

bb) Die Allgemeinverfügung ist auch formell ordnungsgemäß zustande gekommen. Sie wurde ordnungsgemäß im Amtlichen Anzeiger der Antragsgegnerin vom 9. Juni 2017 (S. 869) bekannt gemacht, ohne dass es des Abdrucks der Begründung bedurfte. Dass die Allgemeinverfügung nicht die Unterschrift des Leiters der Versammlungsbehörde trägt, sondern lediglich dessen Namenswiedergabe, ist nach § 37 Abs. 3 Satz 1 HmbVwVfG ausreichend (VG Hamburg, Beschl. v. 20.6.2017, 19 E 6258/17, n. v.). Der Umstand, dass anlässlich des G 20-Gipfels Versammlungsteilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland zu erwarten sind, begründet keine Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Allgemeinverfügung überregional oder bundesweit bekanntzumachen. Da sich der Schwerpunkt der Versammlungen auf das von der Allgemeinverfügung räumlich betroffene Stadtgebiet bezieht und von dort aus organisiert werden wird, ist die erfolgte Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger vom 9. Juni 2017 sowie die Bekanntgabe des Inhalts der Verfügung in einer Pressekonferenz der Antragsgegnerin am 9. Juni 2017 mit einer sich anschließenden Medienberichterstattung ausreichend (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.5.2008, 11 LC 138/06, juris Rn. 42). Im Übrigen ist die Allgemeinverfügung über das Internetangebot der Antragsgegnerin abrufbar.

cc) Es liegen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass eines räumlich und zeitlich beschränkten Versammlungsverbots vor.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des

Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Dabei sind die Tatbestandsvoraussetzungen unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen (BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001, 1 BvR 1190/90, juris Rn. 41). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Urt. v. 22.2.2011, 1 BvR 699/06, juris Rn. 101; Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris Rn. 63) und wird im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung grundsätzlich auch den Gegnern der Freiheit gewährt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.11.2009, 1 BvR 2150/08, juris Rn. 67). Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 16 m.w.N.).

Voraussetzung einer das Versammlungsrecht beschränkenden Verfügung nach § 15 Abs. 1 VersG ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris Rn. 77). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris Rn. 20; Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit sind bei Erlass beschränkender Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen, die grundsätzlich der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris Rn. 20 m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 1. Juni 2017 gerecht. Insoweit hat sich das Beschwerdegericht bereits in seinem Beschluss vom 3. Juli 2017 (4 Bs 142/17; Pressemitteilung abrufbar unter juris; im Volltext abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/contentblob/9091794/9be0bd682503590bfb5344a6856d95f1/data/4bs142-17.pdf>) ebenso wie das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss (BA S. 3 ff.) den diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Hamburg im Beschluss vom 27. Juni 2017 (16 E 6288/17) angeschlossen. Da diese Ausführungen, welchen das Beschwerdegericht auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren folgt, bereits im angefochtenen Beschluss (BA S. 4 ff.) wörtlich abgedruckt worden sind, bedarf es keiner erneuten Wiedergabe des Beschlusses vom 27. Juni 2017 in der vorliegenden Entscheidung.

Die im Beschluss vom 27. Juni 2017 dargestellten Gefahren für die ausländischen Gipfelteilnehmer, Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Dritte, die auswärtigen Beziehungen des Bundes und die staatliche Veranstaltung des G 20-Gipfels in Hamburg werden auch durch neueste Erkenntnisse noch einmal unterstrichen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, a.a.O.):

So äußerten sich etwa Rechtsanwalt Beuth und der „Alt-Autonome Peter H.“ in einem am 19. Juni 2017 in der taz.nord abgedruckten Interview (Bl. 38 der Sachakte, Band 4) u. a. wie folgt: „Beuth: ‚(...) Es wird einer der größten schwarzen Blöcke, die es in Europa jemals gegeben hat. Das merken wir schon an der Mobilisierung.‘ (...) Beuth: ‚G20 in Hamburg – und dann auch noch im linken Szeneviertel – wird als eine unglaubliche Provokation (...) verstanden. Die wollen hier mit 20.000 Einsatzkräften üben und wir wollen es ihnen schwer machen.‘ (...) Peter H.: ‚Wir sind auch beteiligt an den Blockaden und an der Großdemonstration am 8. Juli.‘ Beuth: ‚Es bringt ja nichts, super peacig anzufangen und sich dann langsam zu steigern. Wir wollen zeigen: Das läuft so nicht und ihr macht nie wieder einen Gipfel in einer europäischen Großstadt. Um das deutlich zu machen, sind einige Leute bereit, ein gewisses Risiko einzugehen.‘ Beuth: ‚(...) Wenn sie uns nicht losgehen lassen, werden wir das nicht kampfflos hinnehmen. Oder wenn sie uns (...) sofort angreifen, wird es natürlich knallen.‘“ Auf der bereits erwähnten Internetseite <http://www.attac.de/kampagnen/g20-in-hamburg/aktionstag-7-juli/> (abgerufen am 5. Juli 2017) heißt es zum Aktionstag 7. Juli 2017 von attac Deutschland: „Am frühen Morgen wird versucht, die Straßen rund um die Messe zu verstopfen, um Sand im Getriebe des Gipfels zu sein.“ Auf der Internetseite <http://www.blockg20.org/termine> (abgerufen am

5. Juli 2017) wird ausgeführt: „Uns reicht es dabei nicht nur symbolisch zu protestieren um unsere Ablehnung der G20 kund zu tun. Wir werden den Ablauf des Gipfels stören und uns die Straßen und die Stadt zurückholen. Wir werden am ersten Tag des Gipfels, Freitag den 07.Juli, die Anreise der Gipfelteilnehmer zu den Messehallen in St. Pauli blockieren.“

Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung sind zahlreiche weitere Versammlungen und Aufzüge innerhalb der räumlichen und zeitlichen Geltungsdauer der Allgemeinverfügung angemeldet worden, und zwar u.a.:

- 05.07.2017, 10:00 Uhr bis 08.07.2017, 22:00, verändert vom Anmelder auf Marktstraße/Olmühle „G20 bedeutet Krieg! Dauermahnwache zu Krieg und Flucht!“
- 07.07.2017, 07:00 bis 16:00 Uhr, Lübeckertordamm/Ecke Berliner Tor, „Gegen die Einschränkung unserer Grundrechte! Für die Wahrung der Versammlungsfreiheit!“
- 07.07.2017, 12:00 bis 15:00 Uhr, Große Reichenstraße 27, „Freihandel Macht Flucht!“ (Attac)
- 07.07.2017, 13:00 bis 15:00 Uhr, Hauptbahnhof – Deichtorhallen – Hauptbahnhof „Neoliberalismus ins Museum, Satirische Performance, Prozession!“ (Attac)
- 07.07.2017, 12:00 bis 16:00 Uhr, Neuer Jungfernstieg „Freihandel Macht Flucht!“ (Attac)
- 07.07.2017, 20:00 bis 08.07.2017, 06:00 Uhr, Alter Wall 40, vor dem Hotel Sofitel „Pro-Erdogan-Demo!“
- 07.07.2017, 10:00 bis 20:00 Uhr, Moorweidenstraße / Edmund-Siemers-Allee, Platz der jüdischen Deportierten „Kundgebung und Mahnwache: Texte und Zeichen gegen Kriege und Hass!“
- 07.07.2017, 10:00 bis 12:00 Uhr, Bruno-Georges-Platz 1, vor der Versammlungsbehörde, „Versammlung für die Versammlungsfreiheit!“
- 08.07.2017, 10:00 bis 12:00 Uhr, Johanniswall / Altstädter Straße, vor der BIS „Versammlung für die Versammlungsfreiheit!“
- 08.07.2017, 11:00 bis 13:00 Uhr, Fuhlsbüttler Straße 236, „Barmbek sagt Nein zu Thor Steinar!“
- 08.07.2017, 11:00 bis 15:00 Uhr, Berliner Tor – Steindamm – St. Georg und Umgebung – Berliner Tor, „Aufmerksamkeit der G20 für das unterdrückte Biafranische Volk in Nigeria!“

dd) Die Antragsgegnerin dürfte sich auch zu Recht auf den polizeilichen Notstand berufen haben, um ein räumlich und zeitlich beschränktes präventives Versammlungsverbot unter Einbeziehung sämtlicher Versammlungen, auch wenn von diesen selbst keine unmittelbare Gefahr ausgeht, zu rechtfertigen.

Da die streitgegenständliche Allgemeinverfügung auf ein Verbot auch von friedlichen Versammlungen gerichtet ist – wovon auch die Antragsgegnerin in ihrer Allgemeinverfügung

ausgeht –, wäre sie grundsätzlich nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands vorliegen. Grundsätzlich gilt, dass in Fällen, in denen sich der Veranstalter und die Versammlungsteilnehmer friedlich verhalten und Störungen der öffentlichen Sicherheit vorwiegend aufgrund des Verhaltens Dritter zu befürchten sind, polizeiliche Maßnahmen in erster Linie gegen etwaige Störer zu richten sind (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, NVwZ 2013, 570, juris Rn. 17; OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 19). In diesen Fällen kommen Verbote und Beschränkungen der friedlichen Versammlung selbst nur unter den besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes in Betracht. Die Rechtsfigur des polizeilichen Notstandes setzt voraus, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden können und die Versammlungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen. Soweit Rechtsgüter durch Dritte, die nicht im Rahmen der angemeldeten Versammlung handeln, gefährdet werden, hat die Behörde zunächst gegen diese vorzugehen (BVerwG, Beschl. v. 1.10.2008, 6 B 53/08, juris Rn. 5). Dies setzt wiederum voraus, dass die Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anderenfalls wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum Schutz der von dem Antragsteller angemeldeten Versammlung nicht in der Lage wäre; eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht allerdings nicht. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt grundsätzlich bei der Behörde (BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10, juris Rn. 17; OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 19).

Es ist zweifelhaft, ob sich diese Rechtsprechung, die auf typische versammlungsrechtliche Konstellationen bezogen ist, ohne weiteres auf die hiesige übertragen lassen kann. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es vorliegend nicht um eine Situation geht, in der sich Veranstalter und Teilnehmer einer Versammlung friedlich verhalten und Störungen der öffentlichen Sicherheit vorwiegend aufgrund des Verhaltens Dritter zu befürchten sind. Die Allgemeinverfügung verbietet eine Vielzahl – im Einzelnen nicht bekannter – Versammlungen und berücksichtigt eine Vielzahl unterschiedlicher Gefahrenlagen. Zweitens ist die Situation vorliegend nicht allein dadurch gekennzeichnet, dass es in erster Linie um den Schutz der von dem Antragsteller angemeldeten Versammlung geht. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich vorliegend um eine komplexe polizeirechtliche Einsatzsituation. Der Antragsgegnerin obliegt während des G 20-Gipfels der Schutz von zahlreichen, zum Teil erheblich gefährdeten Gipfelteilnehmern in den Veranstaltungsorten und

auf den Transportfahrten und sie hat zugleich die Sicherheit von angemeldeten Versammlungen mit über 100.000 erwarteten Teilnehmern zu gewährleisten. Neben den angemeldeten Versammlungen ist zudem mit weiteren spontanen Versammlungen mit nicht abschätzbarer Teilnehmerzahl zu rechnen. Die außerordentliche Einsatzlage der Polizei ist auch durch die Unvorhersehbarkeit von Marschstrecken und Versammlungsorten insbesondere von Spontanversammlungen, aber auch durch die Unvorhersehbarkeit des Verlaufs angemeldeter Versammlungen gekennzeichnet. Drittens verweist die Antragsgegnerin in der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung in nachvollziehbarer Weise auf das Problem, dass Gewalttätige und/oder Personen mit Blockadeabsicht einer friedlichen Versammlung zulaufen könnten und eine Erkennbarkeit und damit Trennung bzw. Differenzierung zwischen Störern und Nichtstörern nicht mehr möglich wäre (Seite 44). Zum anderen besteht die Besonderheit, dass sich auch friedliche Versammlungen ohne Blockadeabsicht faktisch als Störer erweisen können, indem sie allein durch ihre Anwesenheit oder durch den Zu- und Weggang die Absicherung der Transport- oder Evakuierungstrecken verhindern. In diesem Zusammenhang dürfte maßgeblich sein, inwieweit im Rahmen einer Abwägungsentscheidung auch friedliche Versammlungen mit Blick auf das – andere Verfassungsgüter schützende – Sicherheitskonzept der Antragsgegnerin verboten werden können.

Auch bei einer Anwendung der oben genannten Rechtsprechung zum polizeilichen Notstand hat jedoch die Antragsgegnerin hinreichend konkret dargelegt, dass die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden können und die Versammlungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte, Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen. Zur Begründung nimmt das Beschwerdegericht Bezug auf seine Ausführungen im bereits erwähnten Beschluss vom 3. Juli 2017 (4 Bs 142/17; abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/contentblob/9091794/9be0bd682503590bfb5344a6856d95f1/data/4bs142-17.pdf>). Dort heißt es:

„Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, die Antragsgegnerin habe sich nur auf den polizeilichen Notstand berufen, um unliebsame Versammlungen zu verhindern. Die Antragsgegnerin hat den zur Abwehr der oben genannten Gefahren erforderlichen Bedarf an Polizeikräften konkret dargelegt. Nach ihrer Einschätzung werden zu den Protesten anlässlich des G20-Gipfels am 7. und am 8. Juli 2017 etwa 8.000 gewaltbereite Personen erwartet, von denen sowohl innerhalb von Versammlungen als auch außerhalb von Versammlungen Störungen für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Bei einem erforderlichen und verwaltungsgerichtlich anerkannten Schlüsselverhältnis von 3:1 (Verhältnis Polizeibeamte zu Störer) sind zur Gefahrenabwehr grundsätzlich 24.000 Polizeikräfte in geschlossenen Einheiten erforderlich, wobei der Antragsgegnerin hierbei ein Prognosespielraum zukommt (vgl. VG Ham-

burg. Urt. v. 6.10.2000, 20 VG 3276/99, juris Rn. 12). Diese Anzahl von Polizeikräften ist nach dem Vortrag der Antragsgegnerin tatsächlich nicht erreichbar, wie es sich auch schon bei anderen vergleichbaren Großereignissen gezeigt hat. Der Bedarf sei daher – angesichts der theoretisch überhaupt verfügbaren Kräfte – von ihr auf 104 Hundertschaften und 48 Wasserwerfer festgelegt worden, von denen 45 Hundertschaften auf die Einsatzabschnitte Veranstaltungsort, Objektschutz, Flughafen und Luft entfielen und 59 Hundertschaften auf die Einsatzabschnitte Raum- und Streckenschutz, Gegenveranstaltungen sowie Eingreifkräfte (eidesstattliche Versicherung des Leiters des Vorbereitungsstabs G20 und Vermerk des Vorbereitungsstabs G20 jeweils vom 23. Juni 2017). Den jeweils konkreten Kräftebedarf und die Kräfteausstattung dieser Bereiche hat die Antragsgegnerin aus Sicherheitsgründen nicht einzeln benannt. Dabei sei insgesamt zu berücksichtigen, dass der Einsatz rund um die Uhr laufe und für die in den Hundertschaften eingesetzten Beamten der erforderliche Schlaf einzuplanen sei. Diese Angaben sind in sich stimmig. Die Antragsgegnerin hat in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, dass sich der Bedarf auch nicht – anders als der Antragsteller annimmt – angesichts der sonstigen technischen Unterstützung verringert. Diese waren bereits von Anfang an in der Planung und in der Abforderung enthalten (vgl. Bd. 4 der Sachakte, S. 49).

Die Antragsgegnerin hat zudem im Sinne der an die Annahme eines polizeilichen Notstandes zu stellenden Anforderungen hinreichend konkret dargelegt, dass die Länder und der Bund aufgrund der Kräfteanforderungen vom 7. April 2017 und der erneuten Kräfteanforderungen vom 18. Mai 2017 und vom 9. Juni 2017 reagiert und 74 Hundertschaften zur Verfügung gestellt hätten (71 Hundertschaften von den fünfzehn anderen Bundesländern und 3 Hundertschaften vom Bund), so dass einschließlich der von Hamburg zur Verfügung zu stellenden Hundertschaften insgesamt 82 Hundertschaften verfügbar sein werden. Nach einer erneuten Kräfteanforderung am 30. Juni 2017 stehen der Antragsgegnerin nunmehr 84 Hundertschaften zur Verfügung. Der Bedarf an Wasserwerfern könne ebenfalls nicht gedeckt werden, da nur 45 Wasserwerfer zur Verfügung stünden und nicht wie geplant 48. Soweit der Antragsteller rügt, dass hier teils andere Zahlen (15.000 Polizeikräfte) in Pressekonferenzen genannt worden seien, vermag dies die konkreten Darlegungen der Antragsgegnerin nicht in Zweifel zu ziehen. Die Antragsgegnerin führt insoweit nachvollziehbar aus, dass es nicht auf die Gesamtzahl der Kräfte ankomme, sondern auf diejenigen, die für die Einsatzabschnitte ‚Veranstaltungsort, Objektschutz, Flughafen, Luft‘ sowie ‚Raum- und Streckenschutz, Gegenveranstaltungen, Eingreifkräfte‘ entfielen. Ein Großteil der maximal zur Verfügung stehenden Kräfte ist in andere Maßnahmen eingebunden (z.B. Technik, Öffentlichkeitsarbeit).

Im Zusammenhang mit den Kräfteanforderungen hat sie darüber hinaus vorgetragen, weitere Hundertschaften könnten vom Bund und den Ländern nicht mehr bereitgestellt werden. Die Antragsgegnerin genügt mit ihren Angaben den an sie gestellten Darlegungsanforderungen. Zur Kräfteausstattung hat die Antragsgegnerin ausgeführt, dass von den 82 Hundertschaften 12 Hundertschaften sogenannte Alarmhundertschaften seien. Daran sei zu erkennen, dass bereits außerordentliche Reserven mobilisiert worden seien. Die Antragsgegnerin stelle hiervon 8 Hundertschaften, davon 4 Alarmhundertschaften bereit. Aus welchem Bundesland wie viele Kräfte jeweils entsendet werden, hat die Antragsgegnerin aus Sicherheitsgründen nicht offen gelegt, da – so ihr Vortrag – aus einigen Bundesländern sogar sämtliche Hundertschaften für das Ereignis anreisen. Alle Bundesländer, die über einsatzbereite Wasserwerfer verfügten, und der Bund hätten Wasserwerfer – insgesamt 45 – zur Verfügung gestellt. In den Bundesländern müssten zum Schutz des Art. 2 Abs. 2 GG (Leib und Leben) insbesondere aufgrund der erhöhten abstrakten Terrorgefahr Hundertschaften verbleiben, um in ad hoc-Lagen zur Gefahrenabwehr reagieren zu können. Dies sei um-

so mehr in den Bundesländern erforderlich, die entsprechend weit von Hamburg entfernt lägen, so dass Kräfte im Notfall nicht schnell genug zurück in ein anderes Bundesland verlagert werden könnten. Große Bundesländer (z. B. Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) benötigten mehr Reserve, um überhaupt die Fläche ihres jeweiligen Bundeslandes abdecken zu können. Die übrigen Hundertschaften der Bundespolizei seien in den Aufgaben Grenzkontrollen, Sicherung eigener Liegenschaften (z. B. Bahnhöfe) – insbesondere nach den im Juni 2017 erfolgten Brandanschlägen auf Kabelkästen – eingebunden. Dieser Vortrag genügt den Darlegungsanforderungen. Dass einzelne Länder aus den oben dargelegten Gründen der Sicherheit keine konkreten Zahlen ihrer Kräfte mitteilen können, ist vor dem Hintergrund der bekannten Sicherheitslage unproblematisch.

Diese konkreten Angaben der Antragsgegnerin zu der bevorstehenden Einsatzlage verdeutlichen, dass im Hinblick auf die zahlreichen Aufgaben der Gefahrenabwehr beim G20-Gipfel in Hamburg die Kapazität der Polizei auch unter vollständiger Ausschöpfung der im Wege der Amtshilfe aus den Ländern und vom Bund entsandten Kräfte nicht ausreicht, um den zusätzlichen Bedarf an Polizeikräften für Versammlungen in dem von der Allgemeinverfügung erfassten Gebiet abdecken zu können, insoweit also ein polizeilicher Notstand vorliegt. In den Einsatzabschnitten ‚Veranstaltungsort‘, ‚Objektschutz‘, ‚Flughafen‘ und ‚Luft‘ könnten nicht weniger Kräfte als 44 Hundertschaften eingesetzt werden. Der Bedarf in den Bereichen ‚Raum- und Streckenschutz‘, ‚Gegenveranstaltung‘ und ‚Eingreifkräfte‘ liege bei 59 Hundertschaften. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Kräfte (38 statt 59 Hundertschaften) komme es dort zu einer Unterdeckung von 21 Hundertschaften. Darüber hinaus würden in Einsatzabschnitten, die nicht in Kontakt mit Störern stünden, Kräfte wie beispielsweise das Landeskriminalamt, die Verkehrsdirektion, die Wasserschutzpolizei und Kräfte der Logistik, Technik und Öffentlichkeitsarbeit tätig. Auch für diese Einsatzabschnitte würden Kräfte aus anderen Bundesländern eingesetzt. Die Spezialkräfte, bei denen zum Teil Einsatzkräfte aus dem Ausland tätig würden, hätten wiederum konkrete und nicht auswechselbare Aufgabenbereiche.“

ee) Liegen demnach die tatbestandlichen Voraussetzungen für das zeitlich und räumlich beschränkte Versammlungsverbot vor, so erweist sich die Entscheidung der Antragsgegnerin auch nicht als ermessensfehlerhaft. Hierbei ist zu beachten, dass die Versammlungsfreiheit nur dann zurückzutreten hat, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist (BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998, 1 BvR 2311/94, juris Rn. 27). Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs erweist sich das mit der Allgemeinverfügung verfügte räumlich und zeitlich befristete Versammlungsverbot als verhältnismäßig. Auch insoweit hat sich das Beschwerdegericht bereits im Beschluss vom 3. Juli 2017 (4 Bs 142/17; Pressemitteilung abrufbar unter juris; im Volltext abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/contentblob/9091794/9be0bd682503590bfb5344a6856d95f1/data/4bs142-17.pdf>) ebenso wie das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss den diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Hamburg im Beschluss vom 27. Juni 2017 (16 E 6288/17) angeschlossen. Da die diesbezüglichen Ausführungen, welchen

das Beschwerdegericht auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren folgt, ebenfalls bereits im angefochtenen Beschluss (BA S. 21 ff.) wörtlich abgedruckt worden sind, bedarf es auch hier keiner erneuten Wiedergabe des Beschlusses vom 27. Juni 2017 in der vorliegenden Entscheidung.

ff) Der erstmals mit der Beschwerde erfolgte Verweis des Antragstellers darauf, dass die von ihm angemeldete Versammlung nicht nur durch Art. 8 GG geschützt sei, sondern auch dem schrankenlos gewährten Grundrecht der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unterfalle und dass die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 in diesen Schutzbereich eingreife, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn anders als der Antragsteller meint, ist die Freiheit der Kunst nicht schrankenlos gewährt (vgl. zu den Schranken der Kunstfreiheit umfassend v. Arnould, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattkommentar, Stand Mai 2017, Art. 5 Abs. 3 Rn. 112 ff. m.w.N.). Insbesondere kann die Kunstfreiheit Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung finden, die in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliche Rechtsgüter schützen (BVerfG, Beschl. v. 17.7.1984, 1 BvR 816/82, juris Rn. 39). Zu solchen Bestimmungen zählt namentlich Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der die hochrangigen Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit anderer schützt (vgl. v. Arnould, a.a.O., Rn. 124; ferner z.B. VG Berlin, Beschl. v. 20.5.2011, 1 L 174.11, juris Rn. 10). Demzufolge ist angesichts der gegebenen Gefahren für Leib und Leben der Gipfelteilnehmer und anderer Personen in der am 7. und 8. Juli 2017 gegebenen Gesamtsituation auch eine Einschränkung der Kunstfreiheit aus denselben Gründen zulässig, wie sie im Zusammenhang mit Art. 8 GG greifen.

b) Es besteht auch ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Widersprüche gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung, sodass Versammlungen oder Aufzüge innerhalb der von der Allgemeinverfügung erfassten Bereiche durchgeführt werden könnten. Hierdurch könnte es aber zu den genannten unmittelbaren und erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Gipfelteilnehmer, der Versammlungsteilnehmer und Dritter sowie den Gefahren für die auswärtigen Beziehungen des Bundes und die staatliche Veranstaltung des G 20-Gipfels kommen.

3. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hätte auch dann keinen Erfolg, wenn vorliegend auf eine Folgenabwägung abzustellen wäre.

Im Rahmen dieser Abwägung sind einerseits die Folgen zu berücksichtigen, die es für den Antragsteller und die Teilnehmer der von ihm angemeldeten Versammlung in Bezug auf die Ausübung ihres durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Rechts hätte, wenn die Veranstaltung nicht am 7. Juli 2017 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr an der Mönckebergstraße/Ecke Spitaler Straße durchgeführt werden kann, obwohl sich die Annahme eines polizeilichen Notstands im Nachhinein als unzutreffend herausstellen sollte. Andererseits ist zu würdigen, welche Folgen es für die Gipfelteilnehmer, die Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte, die auswärtigen Beziehungen des Bundes und die staatliche Veranstaltung des G 20-Gipfels hätte, wenn die Versammlung stattfinden könnte, sich aber später bestätigt, dass ein polizeilicher Notstand gegeben war. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin noch weitere Polizeikräfte hätte heranziehen können, sondern nur noch darauf, ob sie nach derzeitigem Stand die tatsächliche Möglichkeit hat, mit dem vorhandenen Personalbestand die Sicherheit zu gewährleisten (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 11.9.2015, 4 Bs 192/15, juris Rn. 25).

Diese Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass in der gegenwärtigen Situation die geplante Versammlung nicht am 7. Juli 2017 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr an der Mönckebergstraße/Ecke Spitaler Straße durchgeführt werden kann. Mit Recht hat das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss darauf hingewiesen, dass es dem Antragsteller angesichts des ausdrücklich geltend gemachten Versammlungszwecks durchaus zumutbar ist, seine Versammlung entweder am gewünschten Ort, aber zu einem anderen Zeitpunkt oder zwar zu der gewünschten Zeit, aber an einem anderen Ort durchzuführen. Die von ihm beabsichtigte Straßentheater-Performance, welche sich gegen „das blinde Streben nach Wachstum“ richtet, kann statt in der Mönckebergstraße auch in anderen stark frequentierten Einkaufsstraßen im Hamburger Stadtgebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017, z.B. in der Ottenser Hauptstraße, aufgeführt werden und würde dann ebenfalls, wie vom Antragsteller beabsichtigt, in der Nähe eines „kommerziellen Zentrums“ stattfinden. Sie hätte auch ebenso gut für eine andere Zeit außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 am vorgesehenen Ort in der Mönckebergstraße/Ecke Spitaler Straße angemeldet werden können, ohne dass dies den vom Antragsteller erstrebten Beachtungserfolg nennenswert schmälern würde. Es ist sogar anzunehmen, dass der Beachtungserfolg an einem anderen Tag als dem 7. Juli 2017 in der Mönckebergstraße/Ecke Spitaler Straße eher größer wäre, da es wahrscheinlich ist, dass viele Hamburgerinnen und Hamburger allein schon aufgrund der zu erwartenden angespannten Verkehrssituation während der beiden Gipfeltage eher nicht in die Innenstadt fahren, sondern anstehende Einkäufe

aufschieben bzw. in Stadtteilen außerhalb der Innenstadt erledigen. Dass die Läden in der an der Mönckebergstraße belegenden Einkaufspassage im Levantehaus aufgrund einer einvernehmlichen Entscheidung der Geschäftsinhaber während dieser Zeit geschlossen bleiben (s. <http://www.sueddeutsche.de/news/politik/international---hamburg-levantehaus-waehrend-g20-gipfel-geschlossen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-170619-99-907408>), dürfte noch mehr Menschen davon abhalten, an diesen Tagen die Innenstadt für Einkäufe aufzusuchen. An einem anderen Tag als dem 7. oder 8. Juli 2017 würde der Antragsteller mit seiner Straßentheater-Performance somit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eher ein größeres als ein kleineres Publikum in der Mönckebergstraße/Ecke Spitaler Straße finden und eher mehr Passanten auf sein Anliegen aufmerksam machen können. Angesichts dessen erscheinen die für ihn entstehenden Folgen, wenn die Veranstaltung nicht am 7. Juli 2017 in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr an der Mönckebergstraße/Ecke Spitaler Straße durchgeführt werden kann, sondern räumlich oder zeitlich verlegt werden muss, denkbar gering.

Demgegenüber erweist sich das Szenario, dass bei einem Stattfinden der Versammlung zur vorgesehenen Zeit am vorgesehenen Ort trotz polizeilichen Notstands Polizeikräfte gebunden wären, welche anderswo zur Sicherung von Leib und Leben der Gipfelteilnehmer und anderer Personen dringend benötigt würden, als weitaus folgenschwerer. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller einen Versammlungsort ausgewählt hat, welcher sich in äußerst geringer Entfernung zu dem Hotel befindet, in welchem während der Gipfeltage ein hochgefährdeter Politiker wie Wladimir Putin, der Präsident der Russischen Föderation, mit seiner Delegation untergebracht ist. Das Polizeiaufgebot, welches erforderlich wäre, wenn die Versammlung wie vorgesehen durchgeführt werden sollte, dürfte angesichts dieses Umstands um einiges höher ausfallen müssen, als wenn die Versammlung an anderer Stelle im Stadtgebiet ohne unmittelbare Nähe zum Aufenthaltsort eines hochrangigen Gipfelteilnehmers stattfände.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.